

Offener Protestbrief an

- Alle Mitglieder der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Person Bundeskanzlerin Angela Merkel
- Alle Mitglieder des Deutschen Bundestages in Person Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble
- Alle Mitglieder des Deutschen Bundesrates in Person Bundesratspräsident Dr. Dietmar Woidke

DRINGENDE BEARBEITUNG ERFORDERLICH

Geehrte Frau Merkel, geehrte Herren Schäuble und Woidke,

ich möchte Sie dringend ersuchen, kraft Ihres Amtes dieses Schreiben **umgehend** an alle Mitglieder der Bundesregierung, des Bundestags und des Bundesrats weiterzuleiten bzw. weiterleiten zu lassen.

Mein schärfster Protest gegen das geplante Gesetzgebungsverfahren, dem der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zu Grunde liegt

Ich protestiere als deutscher Staatsbürger aufs Schärfste gegen den Plan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, im Schnellverfahren (geplante Absegnung im Bundesrat schon am 15.05.2020) ein Gesetz zur zwangsvollzugmäßigen flächendeckenden Impfung der deutschen Bevölkerung zu beschließen.

Die Eile in diesem Gesetzgebungsverfahren, welches das gleichnamige Gesetz und das „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“, jeweils vom 27. März 2020, ergänzen soll, ist völlig unsinnig, da derzeit noch kein Impfstoff für SARS CoV-2 existiert. Insofern würde eine frühzeitige Verabschiedung und Umsetzung zu einer absurden Situation für die Bürger dieses Landes führen, auch für die Mitglieder des Bundestags und des Bundesrats, wie noch zu zeigen ist.

Mein Protest stützt sich hauptsächlich darauf, dass durch das Gesetz eine Umkehrung der Beweislast für die Anerkennung der grundgesetzlich verankerten Grundrechte entstünde, die auf keinen Fall hingenommen werden kann. Des Weiteren ist sie meiner Meinung nach weder durchdacht noch zielführend.

Begründung:

Der Entwurf sieht im Punkt „B. Lösung“ (S. 2) vor:

„Eine Immunitätsdokumentation soll künftig analog der Impfdokumentation (auch zusammen in einem Dokument) die mögliche Grundlage dafür sein, eine entsprechende Immunität nachzuweisen.“

Stellungnahme:

Ein Nachweis der Immunität gegen SARS CoV-2 kann weder durch einen Impfnachweis noch durch den Nachweis der überstandenen Krankheit COVID19 erbracht werden:

- 1) Es liegen keine Informationen über die hundertprozentige Wirksamkeit eines noch zu entwickelnden Impfstoffs gegen SARS CoV-2 vor, auch nicht irgendeines anderen Impfstoffs gegen andere Krankheiten.
- 2) Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die überstandene Krankheit tatsächlich immunisierende Wirkung hat, der Betroffene also
 - a) sich erneut anstecken und erkranken könnte,
 - b) somit neuerlich als Überträger in Frage käme

Der Entwurf sieht weiter im Punkt 20 „§ 28 wird wie folgt geändert:“ (S. 21) folgendes vor:

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

*„Bei der Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine Person, die eine bestimmte übertragbare Krankheit, derentwegen die Schutzmaßnahmen getroffen werden, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft wegen eines bestehenden Impfschutzes oder einer bestehenden Immunität nicht oder nicht mehr übertragen kann, von der Maßnahme ganz oder teilweise ausgenommen werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Soweit von individualbezogenen Maßnahmen abgesehen werden soll oder Ausnahmen allgemein vorgesehen werden, **hat die betroffene Person** durch eine Impf- oder Immunitätsdokumentation nach § 22 oder ein ärztliches Zeugnis **nachzuweisen**, dass sie die bestimmte übertragbare Krankheit nicht oder nicht mehr übertragen kann.“*

(Kenntlichmachung der entscheidenden Stellen durch den Zitierenden)

Stellungnahme:

Sollte ein Mensch, auf den dieses Gesetz anzuwenden ist, den Nachweis der Immunität nicht erbringen können, so könnten ihm im Extremfall die **grundgesetzlich verbrieften Grundrechte teilweise oder gesamt aberkannt werden**.

Art. 19(2) GG schreibt ausdrücklich vor:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Dies wäre meiner Meinung nach in genau dem Moment der Fall, wenn durch einen nicht erbrachten Immunitätsnachweis die Grundrechte angetastet würden; wenn also der alleinige Nachweis der Staatsbürgerschaft nicht mehr für die Anerkennung der Grundrechte ausreichend wäre.

Es träfe in der aktuellen Situation auf alle Menschen zu, da ein Nachweis der Immunität de facto nicht erbracht werden kann und da kein Impfstoff gegen SARS CoV-2 existiert.

Art. 2 GG schreibt vor:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

ad (1): „Entfaltung der Persönlichkeit“ bedeutet Selbstbestimmung, die unveräußerlich ist. Ein Nicht-Geimpfter verstößt weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz, er bedroht oder verletzt auch keine Rechte eines Dritten, sofern eine Impfung möglich ist; denn ein jeder kann sich freiwillig und selbstbestimmt einer Impfung unterziehen, sofern möglich bzw. verfügbar.

Die wenigen Fälle, in denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung nicht möglich ist, überwiegen in keinem Fall eine Impfpflicht oder gar Zwangsimpfung von Millionen!

ad (2): Leben, Freiheit und Unversehrtheit des Einzelnen wären durch dieses Gesetz eingeschränkt, jedoch gemäß Art. 19(2) in unverhältnismäßiger Weise, da jede Impfung ein Gesundheitsrisiko birgt, das im Ermessen des zu Impfenden liegen muss, und nicht des Staates – welcher Geimpfte wird durch einen Nicht-Geimpften bedroht?

Jeder muss selbst entscheiden können, ob er sich impfen lassen möchte oder das Risiko einer Krankheit eingeht. Ein Geimpfter ist per definitionem immun gegen Ansteckung (was zu beweisen wäre), trägt also kein Risiko.

Art. 1(1) schreibt vor:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

In dieses Grundrecht darf – im Gegensatz zu Art. 2 – auch per Gesetz nicht eingegriffen werden; eine staatlich angeordnete und durchgesetzte Impfung ist definitiv eine Entwürdigung, von daher nicht zulässig.

Aus diesen Gründen ist die Einführung eines Gesetzes zur Impfpflicht als nicht verhältnismäßig anzusehen und daher abzulehnen.

Ich fordere alle an der Gesetzgebung Beteiligten hiermit dringend auf, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Es besteht **keine Not** für ein solches Gesetz!

Es besteht **keine zeitliche Dringlichkeit** für ein solches Gesetz!

Aber es bestehen **erhebliche Bedenken** und **großer Widerstand** gegen ein solches Gesetz!

ES IST MEINE TIEFE ÜBERZEUGUNG UND MEIN WILLE ALS BÜRGER DIESES LANDES, DASS ES WEDER IMPFPFLICHT NOCH IMPFZWANG GEGEN WELCHE KRANKHEIT AUCH IMMER GEBEN DARF – NIRGENDS UND NIEMALS.

Mit freundlichen Grüßen